Fischereiverein Eichenau e.V.

Fischereiordnung

Gültig ab 28.02.2024

A. Allgemeine Bestimmungen

- Alle gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Fischereigesetzes (BayFIG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFIG) sowie die hier niedergeschriebene Fischereiordnung des Fischereiverein Eichenau e.V. sind zu befolgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden zur Anzeige gebracht oder vereinsintern geahndet.
- Beim Fischen ist der gültige staatliche Fischereischein, die Jahreskarte, sowie die Fangliste mitzuführen.
- Neue Jahreskarten werden nur ausgegeben, wenn die letztjährige Fangliste zurückgegeben wurde.
- Jeder Fischer hat die Pflicht seinen Angelplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen. Bei Verstößen behält sich die Vorstandschaft eine Kartensperre auf Zeit vor.
- Das Ausnehmen und Auswaschen von Fischen am oder im Gewässer ist verboten.
- Der Verkauf oder die Abgabe von Fischen aus Vereinsgewässern gegen Entgelt oder Geldeswerts ist verboten.
- Während der Gemeinschaftsfischen am Baggerweiher ist der Steg zur Ausübung der Fischerei gesperrt.
- Während der Zeit des Arbeitsdienstes ist der betroffene Weiher für das Fischen gesperrt.
- Es sind folgende Arbeitsdienste zu leisten:
  - Aktive Mitglieder 3 Arbeitsdienste à 5 Stunden
  - Passive 1, und jugendliche Mitglieder 2 Arbeitsdienste à 5 Stunden.
  - Ab dem 70. Lebensjahr müssen keine Arbeitsdienste mehr geleistet werden. Die Arbeitsdienste erfolgen dann nur noch auf freiwilliger Basis.
  - Dies gilt auch für Mitglieder, die aufgrund einer schweren Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, Arbeitsdienste zu leisten. Die Befreiung ist durch einen Antrag bei der Vorstandschaft zu beantragen und wird nach Beschluss durch den Vorstand für das laufende Jahr bestätigt.

Der Einsatz für die Vorbereitung etc. von Vereinsveranstaltungen wird in Absprache mit der Vorstandschaft als Arbeitsdienst angerechnet.

Pro nicht geleisteten Arbeitsdienst sind für aktive und passive Mitglieder € 50,- zur Zahlung fällig.

- Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, ihm nicht bekannte Fischer an den Vereinsgewässern zu kontrollieren und Auffälligkeiten an die Gewässerwarte oder den Fischereiaufseher zu melden.

B. Weiher

1. Fangzeiten

Die Fang- bzw. Sperrzeiten sind der Terminübersicht zu entnehmen. Änderungen werden in einer der Vereinsversammlungen bzw. via E-Mail bekannt gegeben. Ferner sind die Zeiten und Änderungen auf der vereinseigenen Homepage hinterlegt (interner Bereich). Jedes Mitglied hat die Pflicht sich regelmäßig selbst über Änderungen (z: B. Fang-, Schon- und Sperrzeiten) zu informieren.

2. Fangbeschränkung

- Der Fang ist pro Tag auf 2 limitierte Fische beschränkt.
- Pro Kalenderwoche dürfen 5 limitierte Fische/ 10 unlimitierte Fische (Köderfische) gefangen werden
- Nach dem Fang von 2 limitierten Fischen pro Tag, bzw. der 5 limitierten Fischen pro Woche ist das Fischen zu beenden.
- Pro Jahr dürfen max. 30 limitierte Fische gefangen werden, jedoch pro Saison nur 6 Raubfische (Hecht und Zander) und 6 Aale.
- Anfüttern ist grundsätzlich an allen Vereinsgewässern verboten, das Fischen mit Futterkorb ist erlaubt.
- Fische, die einem Schonmaß und einer Schonzeit unterliegen, müssen in der Schonzeit, oder wenn sie untermassig gefangen wurden, schonend zurückgesetzt werden.

3. Hegemaßnahmen

- Es wird wieder eine Zusatzkarte für das Graskarpfenfischen am Weiherhausweiher und Inselweiher geben, die es erlaubt mit 2 Ruten auf Graskarpfen zu fischen. Es gelten hierzu die Bestimmungen auf der Zusatzkarte.
- Beim Schlosserweiher darf bis zum Widerruf der Fischereierlaubnis, hegebedingt, mit 2 Ruten gefischt werden.

- Beim Betreten der Ufer bitte auf Amphibien, z.B. junge Kröten am WH und KW und auf Pflanzen, z.B. Schwertlilien und Huflattich am IW achten.

4. Köder

- Der lebende Köderfisch ist verboten (§17 Tierschutzgesetz)
- Köderfische dürfen mit dem Senknetz gefangen, aber nicht gehältert werden. Auch der Köderfisch muss waidgerecht getötet werden.
- Die gefangenen Köderfische dürfen nur zum Angeln in Vereinsgewässern verwendet werden.
- Es dürfen keine Gewässerfremden Köderfische verwendet werden (z.B. Blaubandbärbling, Schwarzmundgrundel o.ä.)
- Das aktive Angeln (Blinkern, Wobblern, Spirolino, geführte Systeme usw.) ist während der Gemeinschaftsfischen verboten.
- Ab dem 15. Februar (ab Schonzeit für Hecht und Zander) bis zum Ende der Schonzeit, am 30.04., ist das Fischen mit Kunstködern (z.B. Blinker, Spinner) oder dem Köderfisch (auch Köderfischfetzen) aufgrund der Fischhege-verpflichtung verboten.

5. Fischen

- Gefischt werden darf nur mit einer Handangel.
- Paternoster, Hegene oder ähnliche Systeme mit mehrfachen Anbißstellen sind verboten. Ausgenommen sind hier Blinker, Wobbler, Gummifische, Spinner, Drakovich-System und ähnliches; diese sind grundsätzlich erlaubt.
- Beim Fischen sind ein Kescher, ein waidgerechter Betäuber, ein funktionierender Hakenlöser, ein Messer und ein Maßband mitzuführen.
- Setzkescher dürfen nicht verwendet werden.
- Jeder dem Gewässer entnommene Fisch ist sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten. Untermassige Fische sind ohne zu Keschern, nur mit nasser Hand, schonend zurückzusetzen. Ist hierbei der Haken nicht schonend zu entfernen, ist der Fisch sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten. Der Haken muss für eine Kontrolle dann im getöteten Fisch verbleiben.
- Kranke und verendete Fische sind den Gewässerwarten zu melden.
- Im Sinne des Tier- und Naturschutzes ist auf eine regelmäßige Wartung des Angelgerätes (Schnurwechsel) zu achten.
- Das Nachtfischen ist in allen Gewässern erlaubt.

6. Jungfischer

Jungfischer die Mitglieder des Vereins sind und über einen gültigen Jugendfischereischein verfügen, können in Begleitung eines Erwachsenen mit Fischereischein, ab Vollendung des 10. Lebensjahres fischen. (BayFIG Artikel 47, Absatz 2).

7. Fangliste

Jeder Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, des Datums und der Größe (in cm) einzutragen. Auch der Fang bei Gemeinschaftsfischen ist einzutragen, zählt jedoch nicht zum Limit.

8. Limitierte Fische, Schonzeiten

!!! AB JANUAR 2023 GELTEN NEUE GESETZLICHE SCHONZEITEN UND SCHONMAßE !!!

	Mindestmaß	Schonzeit
Bachforelle	26 cm	01.10. - 15.03.
Hecht	50 cm	15.02. - 30.04.
Karpfen	35 cm	----
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.03.
Schied	40 cm	01.03. - 30.04.
Schleie	26 cm	01.05. - 30.06.
Saibling	30 cm	01.10. - 15.03.
Zander	50 cm	15.02. - 30.04.
Aal	----	---- gilt nur im Donaueinzugsgebiet
Graskarpfen	----	----

9. Vereinseigentum

Mit dem in den Hütten und an den Weihern befindlichen Vereinseigentum ist sorgfältig umzugehen. Das Benutzen der Feuerstellen als Mülltonnen ist verboten und wird vereinsintern geahndet. Leere Wurmdosen, Maisbüchsen, Schrimpspackungen, Angelschnüre, Getränkeflaschen, Zigarettenstummel und anderer Müll darf nicht am Weiher oder in den Hütten entsorgt werden. Es dürfen ebenfalls keine Gegenstände (Stühle oder ähnliches) ohne Absprache mit der Vorstandschaft an den Weihern zur Allgemeinnutzung abgestellt werden.

Bei einem Verstoß kann der Betroffene mit einer Kartensperre auf Zeit belegt werden.

B Starzelbach

Aufgrund der anhaltenden Wasserproblematik im Starzelbach werden bis auf weiteres keine Bachkarten ausgegeben.

Eichenau, den 28. Februar 2024

Herbert Eder
(1. Vorstand)

Roland Mohr
(Schriftführer)